(Nr. 4181.) Gefetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. Marz 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Wesiphalen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruck= tem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. Marz 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Hendt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirth=
schaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.